

bildung und für die Durchführung dieser Ausbildung die Versorgung mit Material, Instrumenten, Anschauungsmaterial, Mustern, Modellen usw.;

b) die tägliche operative Kontrolle der Lehrwerkstätten und Schulen, der Qualität der Berufsausbildung und die Bestimmung von Ingenieuren für den Unterricht in theoretischen Spezialfächern und die Bestimmung von Meistern für die Betriebsausbildung.

8. Die Deutsche Verwaltung für Volksbildung ist zu verpflichten:

a) zur Verbesserung der Leitung der Betriebsberufsschulen und der allgemeinen Berufsschulen bei der Deutschen Verwaltung für Volksbildung und den Volksbildungsministerien der Länder selbständige Abteilungen für Berufsausbildung einzurichten;

b) für die Berufsausbildung Pläne auszuarbeiten und die Herausgabe der fehlenden Lehrbücher für Spezialfächer in Übereinstimmung mit den Lehrplänen zu gewährleisten.

Um die Schule mit allen notwendigen Lehrbüchern und Anschauungsmaterial zu versorgen, sind in den Schuletats der Haushaltspläne die notwendigen Mittel vorzusehen;

c) die Schulen im Laufe von zwei Jahren mit den fehlenden Lehrkräften aufzufüllen. Dazu sollen in der nächsten Zeit zusätzlich in kurzfristigen Lehrgängen 2000 und in einem zweisemestrigen Lehrgang 1500 Lehrer für die Arbeit an den Berufsschulen ausgebildet werden;

d) das Institut für Berufsausbildung in Berlin in ein zonales Institut für Berufsausbildung unter der Leitung der Deutschen Verwaltung für Volksbildung umzuwandeln und nach einem neuen Plan zu besetzen. In allen Fragen der praktischen Berufsausbildung sind die HV Arbeit und Sozialfürsorge und die HA Schulung bei der DWK heranzuziehen. Für dieses Institut sind drei Direktoren zu bestellen, von denen der erste von der DVV, der zweite von Arbeit und Sozialfürsorge in Übereinstimmung mit dem FDGB und der dritte von der FDJ gestellt werden. Alle Möglichkeiten für die Herstellung von Lehr- und Anschauungsmitteln, für die praktische und theoretische Ausbildung sowie für die Herausgabe technischer Literatur und Lehrbücher sind sicherzustellen;

e) in den Stellenplan der Berufsschulen, die mindestens 500 Schüler haben, den Posten des Stellvertreters des Direktors für die Berufsausbildung einzusetzen, wobei ihm die Verantwortung für die praktische Ausbildung der Jugendlichen im Betrieb zu übertragen ist.